

8

## Beilage XXVII.

### Landes-Ausschussvorlage.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit mehrere Bestimmungen des Jagdgesetzes abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Die §§ 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 38, 44, 52, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 81, 83 und 84 des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg vom 26. Juli 1892, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1895 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

#### § 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete (Gemeindejagd) ist zugunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

## § 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende im Edict zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund des § 4 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Haben die Anmeldung und die Begründung hinsichtlich eines Eigenjagdgebietes für eine bestimmte Jagdpachtperiode stattgefunden, und ist das Eigenjagdgebiet als solches für diese Pachtperiode anerkannt worden, so genügt für kommende Pachtperioden, insoweit an dem Eigenjagdgebiete keine Veränderungen vorgenommen worden sind, der Nachweis der bereits früher erfolgten Anerkennung des Eigenjagdgebietes.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hiernach die Eigenjagdgebiete gemäß § 4, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.

Eigenjagden gemäß § 4, welche hiebei nicht innerhalb der obigen Frist von sechs Wochen zur Ausscheidung aus dem Gemeindejagdgebiete angemeldet wurden, gehören für die nächste Jagdpachtperiode zum Gemeindejagdgebiete.

Eigenjagden im Sinne des § 5 bleiben hingegen schon als solche von dem Gemeindejagdgebiete ausgeschlossen, ohne dass es hierzu einer besonderen Anmeldung seitens der betreffenden Grundbesitzer oder einer näheren Bezeichnung dieser Eigenjagden bei Feststellung des Gemeindejagdgebietes bedürfte.

## § 13.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet weniger als 115 ha, so steht zunächst dem Besitzer der anrainenden, in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd und bei mehreren solchen anrainenden Eigenjagden zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung angrenzenden Eigenjagd die Befugnis zu, die ganze Gemeindejagd für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen ohne Versteigerung zu pachten.

Die politische Bezirksbehörde hat die in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzer aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden angemessenen Frist über die Inanspruchnahme des Vorpachtrechtes zu erklären, und sodann festzustellen, welchem der Aussprecher das Vorpachtrecht zustehe.

Gleichzeitig ist der Pachtschilling für das Gemeindejagdgebiet zu bemessen. Derselbe ist in der Regel gleich dem Betrage festzusetzen, welcher sich für die Fläche desselben bei Zugrundelegung des für das Gektar der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung verpachteten Gemeindejagd erzielten Pachtschillings rechnungsmäßig ergibt. Warten jedoch besondere Umstände ob, vermöge welcher dieser Maßstab nicht entspricht, so ist der Pachtschilling von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung und des betreffenden Eigenjagdbesitzers auf einer anderen entsprechenden Grundlage festzustellen.

Die Abschließung des Pachtvertrages mit dem betreffenden Eigenjagdbesitzer erfolgt durch die Gemeindevertretung (§ 17) auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9).

## § 14.

Beträgt ein Gemeindejagdgebiet mehr als 115 ha und wird ein letzteres Ausmaß nicht erreichender Theil desselben

- a) von einer in Gemäßheit des § 4 bestehenden Eigenjagd dem ganzen Umfange nach oder zu zwei Drittheilen des Umfanges umschlossen oder
- b) durch eine solche Eigenjagd von dem übrigen Gemeindejagdgebiete derart getrennt, daß man auf das Trennstück ohne Überschreitung der Gemeindegrenzen nur über die zur Eigenjagd gehörigen Grundstücke, beziehungsweise über die durch dieselben führenden Wege gelangen kann,

so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf dem vorbezeichneten Theile (Jagdeinschluss) des Gemeindejagdgebietes für die betreffende Pachtperiode vor jedem anderen ohne Versteigerung zu pachten.

Wird der Jagdeinschluss durch mehrere der vorerwähnten Eigenjagden in der in alinea 1 bezeichneten Weise umschlossen (lit. a), beziehungsweise abgetrennt (lit. b), so steht das bezeichnete

Recht der Vorpachtung zunächst dem Besitzer der in längerer Ausdehnung an den Jagdeinschluss grenzenden Eigenjagd zu.

Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes das Gemeindejagdgebiet unter 115 ha sinken, so kann das Vorpachtrecht nur dann ausgeübt werden, wenn der Eigenjagdberechtigte mit dem Jagdeinschluss auch die Jagd auf dem restlichen Theile des Gemeindejagdgebietes pachtet.

Hinsichtlich der Feststellung des Vorpachtrechtes, der Bemessung des Pachtschillings und der Abschließung des Pachtvertrages finden die Bestimmungen des § 13, alinea 2, 3 und 4, Anwendung.

### § 15.

Unbeschadet der aus den §§ 13, 14, 16 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die Gemeindevertretung auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode, und zwar an denjenigen zu verpachten, welcher das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Anbote solcher Personen, welche gemäß § 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Zum Zwecke der Versteigerung der Gemeindejagd hat die Gemeindevertretung sofort nach der von der politischen Bezirksbehörde für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes die Bedingungen über die Verpachtung der Gemeindejagd zu entwerfen.

Der Entwurf der Feilbietungsbedingungen ist der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche dieselben vom Standpunkte der gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nöthigenfalls zu berichtigen und dem Gemeindevorsteher zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

Gegen die vorgenommene Berichtigung des Entwurfes ist in diesem Stadium ein Recurs nicht zulässig.

Der Gemeindevorsteher hat die vorläufig festgestellten Bedingungen durch Anschlag während 14 Tage an dem Gemeindeamte, sowie in sonst ortsüblicher Weise mit dem Beisatze verlautbaren zu lassen, daß es jedem Grundbesitzer, dessen Grundstücke in das Gemeindejagdgebiet einbezogen sind, freisteht, Einwendungen gegen die Bedingungen innerhalb 14 Tage vom ersten Tage des Anschlages am Gemeindeamte an bei dem Gemeindevorsteher schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu bringen.

Über Einwendungen gegen die Bedingungen entscheidet die politische Bezirksbehörde und über allfällige Recurse die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuss. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium.

Nach Ablauf der Einwendefrist, beziehungsweise nach rechtskräftiger Entscheidung über die Einwendungen hat der Gemeindevorsteher die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im politischen Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszuschreiben, sowie in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundmachen zu lassen. Gleichzeitig hat die politische Bezirksbehörde die Versteigerung der Gemeindejagd am Amtssitze zu verlautbaren.

Die vorerwähnte Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche in Betreff der allfälligen Abfindung für Wildschäden, ferner hinsichtlich des zu erlegenden Badiums, sowie endlich die Angabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Versteigerung zu enthalten; es ist ferner in dieser Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, dass, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtshilling eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

#### § 16.

Ausnahmsweise kann eine Gemeindejagd über Beschluss der Gemeindevertretung auch ohne öffentliche Versteigerung im Wege des freien Abkommens an solche Personen, welche nicht gemäß § 18 von der Pachtung ausgeschlossen sind, verpachtet werden, wenn eine derartige Verpachtung im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder beim Mangel solcher Gründe auch dann, wenn es im Interesse einer höheren Verwertung der Jagd gelegen ist.

Der vorbezeichnete Beschluss der Gemeindevertretung bedarf der von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu ertheilenden Genehmigung.

Wird zwischen Statthaltereı und Landes-Ausschuss ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium.

Wird die Genehmigung erteilt, so erfolgt die Abschließung des Pachtvertrages durch die Gemeindevertretung (§ 17) auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9).

#### § 17.

Die Vornahme der Versteigerung der Gemeindejagd erfolgt durch den Gemeindevorsteher.

Der Vorgang bei der Versteigerung, sowie jener bei Abschließung des Pachtvertrages durch die Gemeindevertretung (§§ 13, 14, 15, 16 und 25) ist von der Statthaltereı im Verordnungswege zu regeln, wobei gleichzeitig auch die Formularien für die Ausschreibung der Versteigerung, für das Versteigerungsprotokoll und den Pachtvertrag festzusetzen sind.

#### § 18.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 25) nicht zugelassen werden.

Eine Gemeinde oder eine agrarische Gemeinschaft kann nur dann, wenn ihr eine Eigenjagd zusteht (§ 6), zur Pachtung einer Gemeindejagd auf Grund der §§ 13 und 14 zugelassen werden.

Alle die vorstehenden Vorschriften umgehenden Verträge sind ungiltig.

Eine Jagdgesellschaft kann zur Pachtung einer zu versteigernden Gemeindejagd zugelassen werden, mit Ausschluss jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist. (§ 41.)

#### § 19.

Die erfolgte Verpachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15 und 16) unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde, welcher zu diesem Zwecke sofort nach Vornahme der Verpachtung der Pachtvertrag und bei Versteigerung der Gemeindejagd auch die rechtskräftig festgestellten Feilbietungsbedingungen und die Ausschreibung (§ 15, alinea 7 und 8), sowie das Versteigerungsprotokoll vorzulegen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat den Vorgang bei der Verpachtung und insbesondere bei der Ver-

steigerung, sowie den Pachtvertrag von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die hinsichtlich der Verpachtung getroffenen behördlichen Verfügungen eingehalten wurden, und, wenn sich hierbei kein Anstand ergibt, den Pachtvertrag zu genehmigen, andernfalls aber die erforderliche Entscheidung zu treffen.

Erachtet die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht zu genehmigen, so hat sie unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn sie die Gemeindejagd nicht etwa einem anderen Dfferenten zuzuweisen findet.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung genehmigt oder die Gemeindejagd einem anderen Dfferenten zugewiesen und wird hiegegen recurriert, so hat die über den Recurs entscheidende Behörde, wenn sie denselben für begründet findet, unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung eine neuerliche Versteigerung für die restliche Pacht-dauer anzuordnen, es wäre denn, daß diese Behörde die Gemeindejagd einem Dfferenten, von dem ein Recurs vorliegt, zuzuweisen findet.

In den im vorstehenden Absätze bezeichneten Fällen bleibt gleichwohl der Ersteher, beziehungsweise derjenige, dem die Gemeindejagd durch die politische Bezirksbehörde zugewiesen wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs Pächter der Gemeindejagd.

Hat die politische Bezirksbehörde die im Wege der Versteigerung vorgenommene Verpachtung nicht genehmigt und die Gemeindejagd auch keinem anderen Dfferenten zugewiesen, und wird hiegegen recurriert, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Recurs in Gemäßheit des § 24 vorzugehen.

Wird gegen die Genehmigung der in Gemäßheit der §§ 13, 14, 15 oder 16 erfolgten Verpachtung einer Gemeindejagd ein Recurs eingebracht, so bleibt bis zur endgiltigen Außerkraftsetzung der Verpachtung ebenfalls derjenige Pächter der Gemeindejagd, dem dieselbe verpachtet wurde.

### § 20.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der vorgenommenen Verpachtung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeinde-

jagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) die mit dieser Genehmigung und Verpachtung verbundenen Kosten zu ersetzen.

In den im § 19, alinea 5 und 7 bezeichneten Fällen hat der mittlerweile Pächter der Gemeindejagd die im vorstehenden Absätze angeführten Kosten dann zu tragen, wenn die vorgenommene Versteigerung, beziehungsweise Verpachtung endgiltig außer Kraft gesetzt wird. Diese Kosten sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung zu bezahlen.

Wenn die von der politischen Bezirksbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung einer im Wege der Versteigerung vorgenommenen Verpachtung in Rechtskraft erwächst, so hat die Gemeinde die mit dieser Verpachtung und Amtshandlung verbundenen Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der bezüglichen Entscheidung zu entrichten.

Binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung der vorgenommenen Verpachtung, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) hat der Pächter eine Caution im Betrage eines einjährigen Pachtschillings bei der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Die Caution haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Betreff der gepachteten Gemeindejagd verurtheilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Gemeindejagd erlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtschilling, sowie für die Erfüllung der sonstigen dem Pächter aus dem Pachtvertrage obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Caution unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die politische Bezirksbehörde dem Pächter die Ergänzung derselben binnen 14 Tagen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Caution hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für pupillarischer erklärten Wertpapieren, nach dem Börsencurs des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchel inländischer Sparcassen oder Raiffeisencassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Caution, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.



## § 21.

Der erste Pachtshilling ist binnen 14 Tagen nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung des Pachtvertrages, beziehungsweise Zuweisung der Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 19) und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

Wird der Pachtshilling zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht ganz erlegt, so hat auf die hierüber erfolgte Anzeige des Gemeindevorstehers die politische Bezirksbehörde den Pächter unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen und, wenn dies als zweckmäßig erscheint, unter Androhung der Auflösung des Pachtens (§ 28, Zl. 1) zur Zahlung aufzufordern und sohin nöthigenfalls die zwangsweise Einbringung des Pachtshillings zu verfügen.

Der mittlerweilige Jagdpächter (§ 19, Alinea 5 und 7) hat den auf die Zeit der mittlerweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtshilling binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung, infolge deren er aufhört, Pächter zu sein, bei der Gemeindevorsteherung zu erlegen.

## § 22.

Der Pachtshilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeinde-Vorsteherung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlage des jährlichen Pachtshillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie nach der Größe ihres in das Gemeindejagdgebiet, beziehungsweise im Falle des § 11, alinea 2 in das Theilgebiet, einbezogenen Grundbesitzes entfallenden Antheile binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindecasse — beheben können. Diese Frist darf nicht weniger als zwei Wochen betragen.

Ist der Pachtshilling für ein Jahr nur zum Theile erlegt worden, so ist — unbeschadet der Bestimmung des § 21, alinea 2 — das im vorstehenden Absatze bezeichnete Verfahren in der Regel hinsichtlich des erlegten Theiles einzuleiten. Ist dieser jedoch verhältnismäßig geringfügig, so kann mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde behufs Einleitung dieses Verfahrens die Einzahlung des Restes des Pachtshillings abgewartet werden.

## § 23.

Die theilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten Gemeindejagd (§§ 13, 14, 15, 16 und 25) in Pflasterpacht ist untersagt. Hingegen kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde eine gepachtete Gemeindejagd an einen Dritten, welcher nicht in Gemäßheit des § 18 von der Pachtung ausgeschlossen ist, für die restliche Pachtperiode abgetreten werden.

## § 24.

Kann die Verpachtung der Gemeindejagd im Versteigerungswege nicht erzielt werden, so sind durch die Gemeindevertretung Sachverständige zur Verwaltung der Jagd insoweit zu bestellen, bis eine neuerliche Verpachtung auf die restliche Dauer der Pachtperiode gelingt.

Die Bestellung dieser Sachverständigen unterliegt der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde. Diese kann die Bestellung der Sachverständigen auch selbst vornehmen, wenn sie die Genehmigung nicht zu erteilen, oder dieselbe zu widerrufen findet, oder wenn die Gemeindevertretung die Bestellung innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nicht vornimmt.

Die mit dieser Verwaltung der Jagd verbundenen Kosten, einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden, sind aus der Gemeindecasse zu bestreiten, in welche auch die sich ergebenden Einnahmen fließen. Mit Schluss jeden Jahres ist die Abrechnung vorzunehmen und das Ergebnis derselben von der Gemeindevorsteherung innerhalb des Monats Jänner in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Auf die Vertheilung eines etwaigen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 22 Anwendung. Ein allfälliger Abgang ist über Begehren der Gemeindevertretung von den Grundbesitzern nach der Größe ihres in das Gemeindegebiet einbezogenen Grundbesitzes zu decken.

## § 25.

Hat in Gemäßheit der §§ 9—12 die Feststellung der Dauer der nächstfolgenden Pachtperiode und der für selbe bestehenden Jagdgebiete stattgefunden, so kann die hienach festgestellte Gemeindejagd, insoweit nicht ein Vorpachtrecht auf Grund

der §§ 13 und 14 eintritt und ausgeübt wird, demjenigen, welcher die Gemeindejagd für die ablaufende Periode in Pacht hat, für die festgestellte nächste Pachtperiode ohne Versteigerung aus freier Hand von der Gemeindevertretung mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde verpachtet werden, wenn der Pächter im letzten Pachtjahre und noch vor Erlassung der im § 15 bezeichneten Kundmachung darum angefragt und einen Pachtschilling angeboten hat, welcher für das Hektar mindestens ebenso hoch ist, als der auf das Hektar entfallende Pachtschilling der ablaufenden Pachtperiode.

Auf die in diesem Falle ohne Versteigerung erfolgende Verpachtung der Gemeindejagd finden die Bestimmungen des § 15, alinea 8 in Betreff des etwaigen Zuwachses oder Abfalles am Gemeindejagdgebiete und am Pachtschillinge, sowie die Bestimmungen des § 19, alinea 5 sinngemäße Anwendung.

Hat infolge eines gegen die Genehmigung dieser Verpachtung ergriffenen Recurses die neuerliche Verpachtung der Gemeindejagd stattzufinden, so ist dieselbe für die restliche Dauer der Pachtperiode vorzunehmen.

## § 26.

Die mit behördlicher Genehmigung nach diesem Gesetze vorgenommene Jagdverpachtung erlischt — die Fälle des § 27 ausgenommen — drei Monate nach dem Tode des Pächters, beziehungsweise desjenigen, an welchen die Pachtung mit behördlicher Genehmigung (§ 23) abgetreten wurde, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß § 18 von der Pachtung einer Gemeindejagd ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist bei dem Gemeindevorsteher erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

Inwiefern eine Änderung in den Eigenthumsverhältnissen an dem für die Gestaltung der Jagdgebiete maßgebenden Grundbesitze eine Rückwirkung auf die durch die Behörde vorgenommenen Jagdverpachtungen ausübt, ist in den §§ 30 bis 33 bestimmt.

## § 27.

Die auf Grund der §§ 13 oder 14 gepachteten Jagden gehen mit dem Tode des Pächters oder mit einer aus sonstigem Anlasse eintretenden Veränderung in der Person des Besitzers des anrainen-

den, beziehungsweise einschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Pachtperiode auf den neuen Besitzer dieses Gebietes über.

## § 28.

Jede mit behördlicher Genehmigung vorgenommene Jagdverpachtung kann von der politischen Behörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

1. die Caution oder deren Ergänzung oder den Pachtschilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht erlegt, oder

2. den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Beaufsichtigung der Jagd (§ 34) nicht entspricht, oder

3. wiederholt einer behördlichen Anordnung in Betreff des Abschusses von Wild (§ 44) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, oder

4. sich sonstiger Übertretungen dieses Gesetzes wiederholt schuldig macht, oder

5. die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verliert.

## § 29.

Die im Sinne der §§ 26 und 28 frei werdende Jagd ist von der politischen Bezirksbehörde für die restliche Dauer der Pachtperiode

1. insoferne es sich um einen Jagdeinschluss (§ 14) handelt, dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 14 eintritt und ausgeübt wird;

2. insoferne es sich um ein sonstiges Gemeindejagdgebiete handelt, durch die Gemeindevertretung im Wege der Versteigerung zu verpachten, wenn nicht ein anderes Vorpachtrecht im Sinne des § 13 eintritt und ausgeübt wird.

In beiden Fällen haftet der frühere Pächter, sofern ihn ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestandenen Pachtvertrages trifft, für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschillinge.

Können die Kosten der Neuverpachtung vom früheren Pächter nicht hereingebracht werden, so sind dieselben vom neuen Pächter gemäß § 20, alinea 1 zu ersetzen.

## § 32.

Verliert ein Eigenjagdgebiet, dessen Besitzer ein Gemeindejagdgebiet auf Grund des § 13 oder einen Jagdeinschluss auf Grund des § 14 gepachtet hat, seine Eigenschaft als anrainendes oder umschließendes beziehungsweise abtrennendes Eigenjagdgebiet, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen der Gemeindevertretung, des Gemeindejagdpächters oder eines sonst Beteiligten das betreffende Gemeindejagdgebiet für die restliche Dauer der Pachtperiode durch die Gemeindevertretung im Wege der Versteigerung zu verpachten, beziehungsweise den Jagdeinschluss dem Gemeindejagdgebiete einzuverleihen, insofern nicht in dem einen wie in dem andern Falle ein weiteres Vorpachtrecht im Sinne der §§ 13 oder 14 eintritt und ausgeübt wird.

## § 38.

Die Jagdkarte wird auf drei Jahre, d. i. auf das laufende Kalenderjahr und die zwei folgenden Kalenderjahre ausgestellt.

Die Jagdkarten, welche für die bestätigten und beeidigten Jagdhüter in der etwa gleichzeitigen Eigenschaft als bestellte Jäger ausgefolgt werden, sind auf die Dauer dieser ihrer Bestellung auszustellen.

Den im § 40, alinea 2 bezeichneten Personen dürfen Jagdkarten nur für das laufende Kalenderjahr erfolgt werden.

## § 44.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung, eines Grundbesitzers oder des Jagdberechtigten diese nöthigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche zunächst vom Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit, durchzuführen ist.

Wenn der Jagdberechtigte der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann die politische Bezirksbehörde auf dessen Kosten andere sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

## § 52.

Auf Grundstücken, welche mit Getreide, Mais, Haideu, Hirse, Raps, Lein, Hanf oder Hülsenfrüchten bebaut sind, dann in Hopfengärten, darf vom Beginne des Frühjahrs bis zur beendigten Ernte dieser Fruchtgattungen, ebenso in Weingärten vor geendigter Weinlese, dann im Samenklec ohne besondere Gestattung des Fruchtceigenthümers weder gejagt noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Auf Alpen, welche mit Weidevieh besetzt sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

## § 69.

Über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus einem Obmann oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Schiedsrichtern (§ 71) besteht.

Der Stellvertreter des Obmannes hat dann einzutreten, wenn letzterer in der Function als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt wird (§ 72) oder durch Krankheit oder andere Gründe verhindert ist, seine Obliegenheiten zu versehen.

Der Obmann, sowie dessen Stellvertreter werden von der politischen Bezirksbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretungen und Jagdberechtigten auf die Dauer von drei Jahren für je zwei oder mehrere nachbarliche Gemeindejagdgebiete bestimmt.

Zur Function des Obmannes und des Stellvertreters desselben dürfen nur unbescholtene und unparteiische Personen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen, sowie mit der Jagd hinlänglich vertraut sind, berufen werden.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sind von der politischen Bezirksbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeiden. Die Namen und Wohnorte der bestellten Functionäre sind von der politischen Bezirksbehörde den betreffenden Gemeindevertretungen und Jagdberechtigten bekannt zu geben und in dem Gebiete, für welche die Bestellung erfolgt, verlaublichen zu lassen.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, den Obmann und dessen Stellvertreter, wenn dieselben ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen, von der ihnen übertragenen Function zu entheben.

## § 70.

Behufs Empfangnahme von Zustellungen und behufs sonstiger Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren hat der Jagdberechtigte, dessen Wohnsitz sich nicht innerhalb des Gebietes, für das der Obmann bestimmt ist, befindet, einen in diesem Gebiete wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und dessen Namen sowie Wohnort dem Obmann bekanntzugeben.

Unterläßt der Jagdberechtigte, den Bevollmächtigten binnen einer über Antrag des Obmannes von der politischen Bezirksbehörde festzusetzenden achttägigen Frist zu bestellen und namhaft zu machen, so hat die politische Bezirksbehörde über neuerlichen Antrag des Obmannes den Bevollmächtigten zu bestimmen und dem Jagdberechtigten, sowie dem Obmann bekannt zu geben. Dieser Bevollmächtigte ist befugt, den Jagdberechtigten im schiedsrichterlichen Verfahren insoweit rechtswirksam zu vertreten, als letzterer nicht einen anderen Bevollmächtigten bestellt und dem Obmann namhaft gemacht hat.

## § 71.

Der Beschädigte hat seinen genau bezifferten Schadenersatzanspruch bei dem zuständigen Obmann des Schiedsgerichtes zu einer Zeit, in welcher der Schaden noch wahrgenommen und beurtheilt werden kann, bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf Entschädigung anzubringen.

In den im § 67 bezeichneten Fällen ist die Angabe der ziffermäßigen Höhe des Ersatzanspruches nicht erforderlich und kann dem nach § 74 zu überreichenden neuerlichen Aufsuchen vorbehalten bleiben.

Der Obmann hat ohne Verzug von dem erhobenen Anspruch dem Jagdberechtigten oder dessen Bevollmächtigten (§ 70) Mittheilung zu machen und gleichzeitig denselben, sowie den Kläger unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der vorzunehmenden Verhandlung zur Entsendung je eines Schiedsrichters in das Schiedsgericht aufzufordern. Die vorherige Namhaftmachung dieser Schiedsrichter an den Obmann ist nicht erforderlich, es genügt, wenn dieselben, gehörig legitimiert, zu der Verhandlung erscheinen.

Den Parteien steht es frei, bei der Verhandlung zu erscheinen und an derselben theilzunehmen; ihr Ausbleiben hindert jedoch die Vornahme der Verhandlung nicht.

Unterläßt eine Partei, den Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, oder ist derselbe nicht genügend legitimiert oder wird er in der Function als Mitglied des Schiedsgerichtes abgelehnt (§ 72), so hat der Obmann den Schiedsrichter zu berufen, welcher berechtigt ist, von der betreffenden Partei, welche die Parteikosten zu tragen hat (§ 74), für seine Intervention jenen Betrag anzusprechen, welcher sich unter Zugrundelegung der im Tarife (§ 77) für die Intervention des Obmannes festgestellten Gebühren sich ergibt.

## § 72.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 19 und 20 der Jurisdictionsnorm, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111).

Eine Partei, welche den Schiedsrichter selbst bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist (§ 586 Civilproceßordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113).

## § 73.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach freiem Ermessen innerhalb der Parteianträge zu fällen. Als Entscheidung des Schiedsgerichtes gilt jene Meinung, welcher mindestens zwei Mitglieder desselben beigetreten sind, und, wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande kommt, der Ausspruch des Obmannes. Hierbei darf jedoch der Obmann nicht über den von einem Schiedsrichter ausgesprochenen höheren Betrag hinaus-, beziehungsweise nicht unter den von dem anderen Schiedsrichter ausgesprochenen niedrigeren Betrag herabgehen.

Bei der Verhandlung hat der Obmann zunächst einen sich auf die Kosten des Verfahrens beziehenden Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Mißlingt derselbe, so hat sich das Schiedsgericht nach Vornahme der nöthigen örtlichen Erhebungen zunächst darüber auszusprechen:

1. Ob die Beschädigung thatsächlich durch Wild, beziehungsweise bei Ausübung der Jagd erfolgte, ferner etwa



2. inwieferne die Angaben der Parteien über die in Gemäßheit der §§ 65 und 66 den Schadenersatz beeinflussenden Verhältnisse vom sachlichen Standpunkte begründet erscheinen,

und sodann über den erhobenen Anspruch, beziehungsweise in jenen Fällen, in denen der Betrag des Schadens sogleich festgestellt werden kann, über die Höhe des zu leistenden Ersatzes sowie über die Kosten des Verfahrens (§ 74) zu entscheiden.

Über besonderes Ansuchen der betreffenden Partei ist über diese Kosten auch dann zu erkennen, wenn die Nothwendigkeit der Entscheidung über den Schadenersatz entfallen ist.

In jenen Fällen hingegen, in denen nach dem Anspruche des Schiedsgerichtes zum Behufe einer richtigen Schadensschätzung die Erntezeit abgewartet werden muß, hat der Beschädigte bei sonstigem Erlöschen des Anspruches auf die Entschädigung rechtzeitig um die Vornahme einer zweiten Verhandlung noch vor Beginn der Ernte einzuschreiten. Der Obmann hat über dieses Einschreiten im Sinne des § 71, alinea 3, 4 und 5 vorzugehen und die Parteien insbesondere aufzufordern, wenn thunlich, jene Schiedsrichter in das Schiedsgericht zu entsenden, welche demselben bei der ersten Verhandlung angehört haben.

Bei der Verhandlung ist durch den Obmann abermals ein sich auf die Kosten des Verfahrens erstreckender Vergleichversuch zu machen und sodann, wenn derselbe mißlingt, vom Schiedsgericht über die Höhe des zu leistenden Ersatzes, sowie über die Kosten des Verfahrens (alinea 3 und § 74) zu entscheiden.

#### § 74.

Die Kosten, welche der Partei aus ihrer eigenen Intervention, sowie aus der Intervention des Schiedsrichters erwachsen, mag letzterer in das Schiedsgericht von der Partei entsendet oder an deren Stelle vom Obmanne berufen worden sein (Parteikosten), hat in der Regel die Partei selbst zu tragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden nur in nachbezeichneten Fällen statt:

- a) Wenn dem Kläger der volle von ihm bezifferte Schadenersatz (§ 71, alinea 1 und 2) zugesprochen wurde, so sind die Parteikosten des Klägers vom Beklagten zu ersetzen;

b) wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat er die Parteikosten des Beklagten zu ersetzen.

Etwaige Kosten für rechtskundigen Beistand hat in allen Fällen jede Partei selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Tragung der Kosten, welche aus der Vornahme der Zustellungen, allenfalls aus der Aufnahme des Protokolles (§ 75, alinea 1) und aus der Ausfertigung des Schiedspruches (§ 75, alinea 4), ferner aus der Intervention des Obmannes einschließlich einer Vergütung für Mühewaltung erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

1. Der zur Leistung eines Schadenersatzes verurtheilte Beklagte hat — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 — die Amtskosten zu tragen;

2. wird der Kläger gänzlich abgewiesen, so hat dieser die Amtskosten zu tragen;

3. ist ein bei dem Vergleichsversuche (§ 73) vom Beklagten fruchtlos angebotener Vergleichsbetrag nicht geringer gewesen als der dem Kläger zugesprochene Betrag, so kann über Verlangen des Beklagten dem Kläger der Ersatz eines angemessenen Theiles der Amtskosten bis zur Hälfte derselben auferlegt werden.

#### § 75.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die erschienenen Parteien anzuführen, sowie in gedrängter Kürze die Anträge der Parteien, das Ergebnis der Vergleichsversuche, jenes der örtlichen Erhebungen und den Ausspruch des Schiedsgerichtes, beziehungsweise die Aussprüche der einzelnen Mitglieder desselben (§ 73, alinea 1) zu enthalten hat.

Das Protokoll ist — und zwar gleichzeitig als Urschrift des Schiedspruches — in der in alinea 5 bezeichneten Weise zu unterfertigen.

Der Obmann hat die Protokolle in Aufbewahrung zu nehmen und der politischen Bezirksbehörde, sowie dem ordentlichen Richter (§ 76) auf Verlangen vorzulegen.

Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedspruches und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post zuzustellen.

Diese Ausfertigungen, sowie die Urschrift des Schiedspruches sind mit der Angabe des Tages

der Abfassung des Schiedspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedspruches von sämmtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben. (§ 592 Civilproceßordnung.)

## § 76.

Wider den Schiedspruch findet eine Berufung an eine höhere schiedsgerichtliche Instanz nicht statt; jedoch kann der Schiedspruch aus den im § 595 der Civilproceßordnung angeführten Gründen von dem ordentlichen Gerichte als unwirksam erklärt werden.

Hinsichtlich der Klage auf Aufhebung des Schiedspruches finden die Bestimmungen der §§ 596 und 597 der Civilproceßordnung Anwendung.

Die durch den Ausspruch des Schiedsgerichtes festgestellten Schadens- und Kostenbeträge sind binnen 14 Tagen nach der Empfangsnahme, beziehungsweise nach Zustellung der Ausfertigung des Schiedspruches zu entrichten, sofern nicht eine Klage auf Aufhebung des Schiedspruches eingebracht worden ist.

Zur Bewilligung der Execution auf Grund der von den Schiedsgerichten gefällten Schiedsprüche sind die Civilgerichte berufen. (§ 3 der Executionsordnung, Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.)

## § 77.

Die Statthalterei hat im Verordnungswege einen Tarif, wonach die Amtskosten (§ 74) im einzelnen Falle zu berechnen sind, sowie die zur Verwohlfeilung und Beschleunigung des schiedsrichterlichen Verfahrens dienlichen Formulare festzusetzen.

## § 79.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Gemeindevorsteher, der Gemeindevertretung, der politischen Bezirksbehörde, oder der Statthalterei zu. Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die der Statthalterei in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen sind im Einverständnisse

mit dem Landes-Ausschusse zu erlassen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium. Die in Gemäßheit der §§ 2 alinea 2, 43 und 58 dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums.

Die politischen Behörden haben sich in Jagdangelegenheiten, soweit dies behufs Beschleunigung und Vermehrung einer Amtshandlung angemessen und sonst zulässig erscheint, insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspektoren, Forsttechniker und Forstwärter in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt, anlässlich ihrer Bereisungen und Begehungen auch die Zustände der Jagd wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

## § 81.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

Zur Vornahme einzelner Amtshandlungen können von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorsteher abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des etwa erzielten Übereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zustande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

## § 83.

Der Recurs gegen eine Entscheidung der politischen Bezirksbehörde geht an die Statthalterei, jener gegen eine Entscheidung der Statthalterei — mit Ausnahme des im § 9 bezeichneten Falles — an das Ackerbau-Ministerium.

Der Recurs ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

## § 84.

Der rechtzeitig eingebrachte Recurs hat in der Regel aufschiebende Wirkung, außer in den Fällen des § 19, alinea 5 und 7, beziehungsweise § 25,

alinea 2, sowie dann, wenn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder die drohende Gefahr eines Schadens die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßregel erheischen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und werden mit dessen Durchführung Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Justiz beauftragt.

